

# Entgeltordnung der Städtischen Sing- und Musikschule Marktredwitz



## § 1 Entgelterhebung

Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Sing- und Musikschule werden Entgelte erhoben.

## § 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind Teilnehmer am Unterricht bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entgeltmaßstab

Die Höhe des Benutzerentgelts richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht) sowie nach der Unterrichtszeit.

## § 4 Unterrichtsentgelte

- (1) Entgelte werden wie folgt erhoben:

Art der Ausbildung	Unterrichtsdauer Minuten	Entgelte pro Monat €	Entgelte pro Lehrgangsjahr €
<b>1. Klassenunterricht</b>			
Musikgarten			
- Schüler bis 3 Jahre	30	17	204
- Schüler 3 – 4 Jahre	45	17	204
Musikalische Früherziehung *	60	17	204
Musikalische Grundausbildung/Klangwurm *	60	17	204
* Bei weniger als 7 Schülern beträgt die Unterrichtsdauer 45 Minuten			
<b>2. Gruppen-Instrumentalunterricht</b>			
zwei Schüler	45	39	468
drei Schüler	45	28	336
vier bis sechs Schüler	45	20	240
<b>3. Einzelunterricht</b>			
Vollstunde	45	79	948
Kurzstunde	30	54	648
<b>4. Singklasse und Ensembleunterricht</b>			
für Schüler, die ein Hauptfach belegen oder belegt haben	45	6	72
andere Teilnehmer	45	17	204
<b>5. Tanzunterricht</b>			
Tänzerische Früherziehung	45	20	240
Ballett / Steptanz	60	25	300
<b>6. Bläserklasse</b>			
	2 x 45	40	480

- (2) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Marktredwitz haben oder die mindestens 18 Jahre alt sind und ein eigenes Einkommen haben, werden die Entgelte gesondert vereinbart (siehe Anlage).
- (3) Das Entgelt für besondere Angebote der Sing- und Musikschule (z. B. mehrere Wochenstunden, Doppelstunden, Unterricht zu Hause) wird jeweils im Einzelfall gesondert vereinbart.
- (4) Bei Austritt eines Schülers während des Lehrgangsjahres mit Zustimmung der Stadt Marktredwitz wird das Entgelt nur bis zum Ablauf des nächsten Monats erhoben. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Stadt Marktredwitz, so ist das Entgelt bis zum Ende des Lehrgangsjahres zu zahlen.

## § 5 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Lehrgangsjahr. Das Lehrgangsjahr beginnt am 01.09. des Jahres.
- (2) Das Entgelt ist wahlweise fällig:
  - in 12 Monatsraten jeweils am 1. eines jeden Monats
  - als Jahresentgelt am Beginn des Lehrgangsjahres
- (3) Für Schüler, die während des Lehrgangsjahres aufgenommen werden, ist die 1. Rate am Tag der Aufnahme fällig.

## § 6 Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung des Unterrichtsentgelts wird auf Antrag gewährt als:
  - a) Familien-Ermäßigung (Abs. 2)
  - b) Mehrfach-Ermäßigung (Abs. 3)
  - c) Ermäßigung für besonders Begabte (Abs. 4)
  - d) Sozial-Ermäßigung (Abs. 6)
  - e) Ermäßigung für Mangelinstrumente (Abs. 7)
- (2) Werden mehrere Kinder bis zu 18 Jahren ohne eigenes Einkommen einer Familie unterrichtet, so wird folgende Ermäßigung gewährt:
  - a) 2. Kind 25 %
  - b) 3. Kind 50 %
  - c) 4. Kind 75 %
  - d) ab 5. Kind 100 %

Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.
- (3) Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren entgeltspflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt: Für das
  - a) 2. entgeltpflichtige Fach 20%
  - b) 3. entgeltpflichtige Fach 10%
- (4) Bei besonderen musikalischen Leistungen eines Schülers, die im Unterricht und bei der Mitwirkung in Ensembles nachgewiesen werden, kann eine Entgeltermäßigung bis zu 50% gewährt werden.
- (5) Die Ermäßigungen nach den Abs. 2 und 3 werden nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
- (6) Auf Antrag kann das Entgelt aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Wird Unterricht in einem sog. Mangelinstrument belegt, kann eine Entgeltermäßigung bis zu 50 % gewährt werden. Die Entscheidung, welche Instrumente zu den Mangelinstrumenten zählen, trifft die Leitung der Städt. Sing- und Musikschule.

## § 7 Befreiung von der Entgeltpflicht

- (1) Unterricht, der durch ein Verschulden des Schülers ausgefallen ist, wird nicht nachgegeben. Außer im Fall, der Absätze 2 und 3 erfolgt auch keine Entgelterstattung.
- (2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt mindesten vier Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so wird er auf Antrag für diesen Zeitraum von der Entgeltzahlung befreit, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.
- (3) Fällt durch Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt, Fortbildung oder anderer dienstlicher Verpflichtungen von Lehrkräften der Unterricht mindestens 4 Wochen aus, so sind auf Antrag die entsprechenden Entgelte für diesen Zeitraum spätestens am Lehrgangsende zurückzuerstatten, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.

## § 8 Mietentgelte für Leihinstrumente

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler ausleihen. Die Ausleihdauer soll ein Jahr in der Regel nicht übersteigen.
- (2) Das Mietentgelt für Leihinstrumente beträgt 10 € pro Monat.
- (3) Die laufenden Unterhaltskosten sind vom Schüler zu tragen.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Marktredwitz, 26.03.2009

gez. Dr. Seelbinder

Oberbürgermeisterin

## Anlage zur Entgeltordnung für Auswärtige und Erwachsene mit eigenem Einkommen:

Erhebung von Entgelten für die Teilnahme von Schülern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Marktredwitz haben und von Erwachsenen ab 18 Jahren mit eigenem Einkommen am Unterricht der Städt. Sing- und Musikschule

- (1) Die Entgelte werden wie folgt erhoben:

Art der Ausbildung	Unterrichtsdauer Minuten	Entgelte pro Monat €	Entgelte pro Lehrgangsjahr €
<b>1. Klassenunterricht</b>			
Musikgarten			
- Schüler bis 3 Jahre	30	23	276
- Schüler 3 – 4 Jahre	45	23	276
Musikalische Früherziehung *	60	23	276
Musikalische Grundausbildung/Klangwurm *	60	23	276
* Bei weniger als 7 Schülern beträgt die Unterrichtsdauer 45 Minuten			
<b>2. Gruppen-Instrumentalunterricht</b>			
zwei Schüler	45	65	780
drei Schüler	45	44	528
vier bis sechs Schüler	45	33	396
<b>3. Einzelunterricht</b>			
Vollstunde	45	129	1548
Kurzstunde	30	88	1056
<b>4. Singklasse und Ensembleunterricht</b>			
für Schüler, die ein Hauptfach belegen oder belegt haben	45	9	108
andere Teilnehmer	45	23	276
<b>5. Tanzunterricht</b>			
Tänzerische Früherziehung	45	30	360
Ballett / Stepptanz	60	35	420

- (2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung der Städt. Sing- und Musikschule

## Unterrichtsbedingungen

1. Ziel der Städtischen Sing- und Musikschule ist es, musikinteressierte Kinder und Jugendliche wie auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, sie im Singen und im Instrumentalspiel zu schulen und ihnen die dazu notwendigen Kenntnisse zu vermitteln bzw. aufzufrischen bis hin zur Studienvorbereitung.
2. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem allgemeinen Schuljahr.
3. Die Ferien richten sich nach den allgemeinen Ferienordnungen in Bayern.
4. Die Unterrichtsstunde beträgt in der Regel 45 bzw. 30 Minuten, bei der Musikalischen Früherziehung, Grundausbildung und Ballett 60 bzw. 45 Minuten. Der Unterricht wird grundsätzlich mit einer Stunde pro Woche erteilt.
5. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungsfälle müssen rechtzeitig bei der Lehrkraft angezeigt werden.
6. Anmeldungen erfolgen mit dem Schulvordruck rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres (Stichtag). Während des Schuljahres kann ein Schüler nur in die Städtische Sing- und Musikschule eintreten, wenn sich dies ohne Änderungen der bereits bestehenden Unterrichtsgruppen ermöglichen lässt und die organisatorischen Voraussetzungen vorliegen.
7. Die Aufnahme in der Städtischen Sing- und Musikschule erfolgt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Eine gesonderte Abmeldung ist daher nicht notwendig. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich!
8. In begründeten Fällen (z.B. Wegzug) kann die Stadt Marktredwitz auf schriftlichen Antrag Ausnahmen genehmigen.
9. Alle Schüler sind nach den Richtlinien des VdM unfallversichert.
10. Anständiges und höfliches Betragen der Schüler wird vorausgesetzt.
11. Fotos von den Schülerinnen/Schülern der Städt. Sing- und Musikschule, die im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wie Vorspielen, Konzerten oder Wettbewerben gemacht werden, können im Rahmen der Musikschularbeit verarbeitet, genutzt und in der Presse, im Internet oder in Broschüren veröffentlicht werden. Im Anmeldeformular ist die hierfür erforderliche Zustimmungserklärung eines Elternteils bzw. bei Schülern/innen ab 16 Jahren die Zustimmung des/r Schülers/in selbst enthalten.